



# Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 1/2

Donnerstag, 14. Januar

Jahrgang 2021

Stand: 08.01.2021

## Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



### Kontaktbeschränkungen

NEU

**Private Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.

Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

#### Regelung für Kinderbetreuung:



Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



### Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

#### Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampftätigkeiten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

#### Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine



### Arbeiten

- Arbeitgeber\*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter\*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg\*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



### Reisen

#### Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

NEU

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

#### Nicht gestattet:

- ✘ Touristische Busreisen
- ✘ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

#### Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



### Bildung & Betreuung

NEU

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler\*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer\*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
  - Fahrschulen geschlossen. Onlineunterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)



Auf Homepage des Landkreises unter [www.landkreis-karlsruhe.de](http://www.landkreis-karlsruhe.de) finden Sie jederzeit alle aktuellen Verordnungen und Informationen. Ergänzende Informationen erhalten Sie auch unter: [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de).

# Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



## Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

### Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsaloen
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

### Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Liefersdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

### Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche: maximal ein\*e Kund\*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



## Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.

**Kantinen** schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



## Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

### Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.



## Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten\*innen und Besucher\*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.



## Dienstleistungen

### Geschlossen:

- ✗ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✗ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

**Geöffnet** sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



## Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



## Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

### Geschlossen:

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive (Abholangebote im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

### Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



## Sport

Sport und Bewegung tagsüber **alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer\*innen erlaubt.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

# Amtliche Bekanntmachungen



## Öffentliche Bekanntmachung

### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sulzfeld – Zaisenhausen

Das Landratsamt Karlsruhe hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sulzfeld/Zaisenhausen am 29.09.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 05.01.2021 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Lage der Änderungen auf der Gemarkung Sulzfeld sind in nachfolgendem FN-Planauszug dargestellt und werden in den Abschnitten 2a – 2g wie folgt näher erläutert:

- 2a) Änderung der Ausweisung eines Grünbereiches
- 2b) Änderung von Grünflächen im Mischgebiet im Bereich des Bauhofes/Festplatz für den Wertstoffhof/Grünabfallsammelplatz in der Neuhöfer Straße
- 2c) Arrondierung des GE „Strichen – Brechen“ im Bereich des Parkplatzes der Firma E.G.O.
- 2d) Reduzierung der Ausweisung der Fläche im Bereich des Friedhofes
- 2e) Darstellung der Aussiedlerhöfe im Gewann „Zwischen Michenfeld“
- 2f) Nachrichtliche Übernahme des Bebauungsplanes „An der Murr“
- 2g) Abrundung des Sondergebietes „Schießsport“



Die Lage der Änderungen auf der Gemarkung Zaisenhausen sind in nachfolgendem FN-Planauszug dargestellt und werden in den Abschnitten 3a – 3c näher erläutert.

- 3a.) Ausweisung einer Fläche für den Wertstoffhof und den Grünabfallsammelplatz
- 3b) Ausweisung eines Teils des Grundstücks, Flst.-Nr. 14413, als Dorfgebietsfläche
- 3c) Änderung der Ausweisung des Grundstücks, Flst.-Nr.: 4382, von Baufläche in Grünfläche



### Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern der Gemeinde Sulzfeld (Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld) und Zaisenhausen (Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: [www.sulzfeld.de](http://www.sulzfeld.de) sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die Flächennutzungsplanänderung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sulzfeld, den 12.01.2021

Sarina Pfründer  
Vorsitzende

Cathrin Wöhrle  
stellvertretende Vorsitzende

## Tierhinterlassenschaften

### Wir bitten dringend um Beachtung:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
es ist erfreulich zu sehen, dass die Hundetoiletten von der überwiegenden Zahl der Hundebesitzer angenommen und genutzt werden. Trotzdem stößt man immer wieder im gesamten Ortsgebiet auf „Tretminen“. In diesem Zusammenhang bitten wir **alle** Tierhalter – insbesondere auch Pferdebesitzer – die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zeitnah zu beseitigen.

Die Hinterlassenschaften eines Pferdes auf öffentlichen Straßen und Wegen stellen für Fußgänger, Radfahrer etc. ein großes Ärgernis dar. Dabei haben Reiter in Bezug auf den Pferdekot dieselben Pflichten wie ein Hundehalter. Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen reitet und sein Tier verunreinigt diese, ist verpflichtet, den Kot unverzüglich zu beseitigen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

Im Rahmen eines verträglichen Miteinanders sollte es selbstverständlich sein, dass die Nutzer öffentlicher Wege gegenseitige Rücksichtnahme praktizieren.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

## Information zur Räum- und Streupflicht

Der Winter hat nun auch in unserer Region Einzug gehalten, weshalb wir gerne über die Räum- und Streupflicht informieren möchten:

### Wer muss räumen oder streuen?

Verpflichtet sind die Straßenanlieger, das sind die Eigentümer, Mieter, Pächter der Grundstücke, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

Sind mehrere für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

### Wo muss geräumt oder gestreut werden?

Zu räumen sind Gehwege oder falls keine vorhanden sind, Flächen von 1,20 Meter Breite entlang des Grundstückes, auch in verkehrsberuhigten Bereichen.

### Wie und wann ist zu räumen und zu streuen?

Die Gehwege oder anderen Flächen sind so zu räumen und zu bestreuen, dass sie von Fußgängern, bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt, möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material, wie Sand, Splitt oder Asche, zu verwenden.

Die Verwendung von auftauendem Streumittel (z. B. Streusalz) ist verboten.

Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil der Flächen, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der Fahrbahn anzuhäufen.

### Wann ist zu räumen und zu streuen?

Werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr. Wenn nach diesen Zeiten Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Die Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung.

## Das Ordnungsamt informiert:

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass nach §12 (4) der Straßenverkehrsordnung das Parken auf Gehwegen grundsätzlich untersagt ist. Toleriert wird in Zaisenhausen das Parken auf Gehwegen, wenn eine Restbreite von mindestens 1,20 Metern besteht. Für Fußgänger, insbesondere mit Kinderwagen, Rollatoren oder Gepäck und Rollstuhlfahrer muss ein leichtes Vorankommen mit ausreichender Bewegungsfreiheit gegeben sein. Für ein gutes Miteinander bitten wir Sie um künftige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Parken. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

## Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter [www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de)**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
- um Sperrmüll anzumelden: 0800 2 9820 30
- Mülltonne bestellen: 0800 2 9820 20
- Reklamationen: 0800 2 160 150

---

## Wir gratulieren

---



### Altersjubilare

16.01. Hans-Dieter Mayer	77 Jahre
19.01. Karl Treutle	72 Jahre
21.01. Horst Schühle	78 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.